

Zeitschrift für
Württembergische Landesgeschichte

(Neue Folge
der Württembergischen Vierteljahrshefte
für Landesgeschichte)

In Verbindung
mit dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein,
dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben,
dem Historischen Verein für das Württ. Franken
und dem Sülzhauer Altertumsverein

herausgegeben von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte

III. Jahrgang * 1939

Druck und Verlag von W. Kohlhammer * Stuttgart 1939

Die Urkunde König Heinrichs IV. für Hirsau.

Von Dietrich von Gladitz.

Trotz der zahlreichen Untersuchungen, deren diese bedeutsame Fälschung¹⁾ in den letzten Jahrzehnten gewürdigt worden ist²⁾, kann ihre Entstehung noch nicht als zweifellos geklärt gelten. Vielmehr muß sie noch einmal im Zusammenhang der etwa gleichzeitigen Kanzleierzeugnisse Heinrichs IV. geprüft werden. Die Beurteilung hat dabei davon auszugehen, daß die erste sowie die Unterschriftszeilen in verlängerter Schrift eine im großen und ganzen gelungene, jedoch sicher als solche kenntliche Nachzeichnung, die Kontextschrift dagegen eine mehr oder weniger zutreffende Nachahmung nach einem Originaldiplom von der Hand des Kanzleinotars Adalbero A darstellen³⁾. Es darf also geschlossen werden, daß Hirsau im Besitz einer von ihm geschriebenen Urkunde gewesen ist.

Adalbero A können wir in der Kanzlei, abgesehen von St. 2712. 13 von 1069 Oktober 6 (St. 2725 b)⁴⁾ bis 1071 Dezember 29 (St. 2751), dann noch einmal 1073 Oktober 27 (St. 2768. 69) nachweisen. In diesem Zeitraum muß also auch die Vorlage der Hirsauer Fälschung gehören. Da A seit St. 2744 in der Recognition A d a l b e r o statt A d e l b e r o schreibt, sich

1) Karl Friedrich Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler 2, Verzeichnis der Kaiserurkunden (Innsbruck 1865—1883) Reg. (in Zukunft St.) 2785. Württemberg. Urk.-Buch 1 (Stuttgart 1849) 276 n. 233.

2) Albert Naudé, Die Fälschungen der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden (Berlin 1883), Exkurs S. 89 ff. F. von Thudichum, Die gefälschten Urkunden der Klöster Hirsau und Ellwangen, Württ. Vierteljahrshefte N.F. 2 (1893) 225 ff. D. Schäfer, ebenda 253—255. Stälin, ebenda 255—257. Albert Braßmann, Die Anfänge von Hirsau, Papsttum und Kaisertum, Forschungen Paul Fehr dargebracht (München 1926) 215—232. Heinz Batschek in den Mittelt. des österr. Inst. 43 (1929) 428 ff. F. Lutz, Die ersten Klostergründungen in Hirsau, Württ. Vierteljahrshefte 39 (1934) 25—72. A. Mettler, ebenda 40 (1935) 147—197.

3) Zu bemerken ist, worauf Schäfer a. a. O. aufmerksam macht, daß die Kontextbuchstaben mit Ober- und Unterlängen zunächst nur in ihren mittleren Teilen niedergeschrieben und dann erst mit hellerer Tinte um jene vervollständigt wurden. Ähnlich sind auch einige Schleißen und Sigaturen zustande gekommen.

4) Herausgegeben von Bernhard Schmidler im N. Archiv 47 (1928) 246.

nachmals auch von der Schrift des *W* beeinflusst zeigt, kommt 1073 bereits nicht mehr in Frage. Von den Diplomen aus der Zeit seiner eigentlichen Kanzleizugehörigkeit steht, soweit die Nachzeichnung eine derartige Behauptung zuläßt, die verlängerte Schrift am nächsten der von St. 2740—44, besonders von St. 2742. Hinzutritt, daß der Aufbau der Datierung, wie ihn der Fälscher seiner Vorlage entnahm, mit dem in St. 2740. 42 übereinstimmt. Erfahren wir dazu aus der *Vita Willihelmi abbatis Hirsaugiensis* ⁵⁾, daß Hirsau kurz vor Himmelfahrt (Juni 2) 1071 ein nicht erhaltenes Diplom Heinrichs IV. empfing, so wird zur Gewißheit, daß dieses die Vorlage der Fälschung abgegeben hat. Da das wohl nachträglich und unberechtigt durch die Fälschung gedruckte, nur bruchstückweise erhaltene Siegel mit einiger Wahrscheinlichkeit auf das sonst erst aus St. 2744 bekannte vierte Königsiegel Heinrichs schließen läßt, würde das *Deperditum* die erste mit diesem beglaubigte Urkunde gewesen sein. Als Ausstellort gibt die Fälschung Worms an; und es ist in der That durchaus möglich, daß ihre Vorlage etwa in der ersten Hälfte des April 1071 hier ausgestellt worden war, als der König von Straßburg (St. 2742) den Rhein entlang über Hammerstein nach Köln ⁶⁾ reiste. Wir haben also allen Grund, das nur erschließbare Originaldiplom Heinrichs IV. für Hirsau von der Hand des *W* hinter St. 2742 einzureihen.

Fragen wir nach dessen ehemaligem Inhalt, so müssen wir zunächst überlegen, wie *Adalbero W* im allgemeinen die ihm übertragenen Kanzlei-geschäfte führte. Während seiner Tätigkeit herrschte keineswegs die Regel, daß sich der Notar bei der Ausstellung von Urkunden (für deutsche Empfänger) darauf beschränkte, diese vom Empfänger verfassen und mündlichen zu lassen und seinerseits nur mit dem Eschatokoll zu versehen. Sondern es war durchweg üblich, daß er sie selbst ganz und gar (abgesehen etwa von Grenzbeschreibungen, die der Empfänger eingereicht hatte) diktirte und ins Reine schrieb. Indem wir diese Entstehung auch für das Hirsauer Diplom voraussetzen, haben wir zu prüfen, ob sein Wortlaut sich ganz oder teilweise als Diktat des *W* erweisen läßt. Dies gelingt abgesehen von den bereits berührten Zeilen, in verlängerter Schrift und von der Datierung für einige Wendungen aus der Bezeichnung des Empfängers, ferner teilweise für die *Pertinenzformel* und die *Corroboratio*. Das ist alles, was wir von dem ursprünglichen Inhalt des Diploms Hein-

5) C. 2. Mon. Germ. cr. 12, 212.

6) *Lamperti Opera rec. Oswaldus Holder-Egger*, Mon. Germ. Ser. in usum scholarum (Hannover et Lipsiae 1894) 120.

richs IV. für Hirsau einigermaßen sicher ermitteln können. Man vermag daraus kaum mehr als eine gewöhnliche Schenkung oder Bestätigung zu folgern. Wie weit andere Quellen unsere unvollkommene Kenntnis über Heinrichs Urkunde erweitern können, hängt von der Zuverlässigkeit ab, die man ihrer Beschreibung von Entstehung und Inhalt derselben zuzugestehen bereit ist. Das Privileg Gregors VII. für Hirsau⁷⁾ bestätigt die *constitutiones quoque et immunitates et libertatis modos, quos praefatus comes illustris Adelberthus (von Calw) scripto sue traditionis inseruit et regio sigillo imprimi curavit*. Und ähnlich berichtet die Vita Willihelmi, daß der Graf sein *cyrographum regio sigillo firmari impetravit*. Da dem Fälscher ein vollständiges Originaldiplom mit Eingangsprotokoll und Kontext von der Hand des *Al* vorgelegen haben muß, wird man indessen aus der Papsturkunde und der Vita kaum auf eine Unterfertigung durch die Kanzlei schließen dürfen, sondern eine selbständige Bestätigung mit einer Besizliste und Pertinenzformel annehmen müssen.

Nach der Vita Willihelmi⁸⁾, an deren Glaubwürdigkeit Stenzel Zweifel äußert⁹⁾, wäre dies Diplom dem Grafen von Calw günstig, jedoch dem Kloster und seinem reformfreundigen Abt nachteilig gewesen. Doch habe dieser den Grafen späterhin bewogen, eine neuerliche Urkunde anzustellen, *priori cyrographo penitus deleto atque abiecto*. *Postquam autem venerandus pater Willihelmi proprio labore et industria novum cyrographum studiosissime composuit, ipsemet illud regi Heinricho regio sigillo roborandum obtulit*.

Als Ergebnis dieser Geschäftigkeit will das uns vorliegende angebliche Originaldiplom betrachtet sein. Doch läßt die Schilderung einer derart verwickelten und schrittweise erfolgenden Entstehung bereits erkennen, daß einzig beabsichtigt war, etwaige Unregelmäßigkeiten der Urkunde zu decken und damit sich überhaupt vor der Entlarbung zu sichern. Die Erzählung von einem zweiten Diplom Heinrichs IV. ist durchaus unglaubwürdig. Während wir aus der Fälschung genügend Reste eines Diploms von 1071 herauschälen können, um seine ehemalige Existenz außer Zweifel zu stellen, liegt für ein zweites kein weiterer Anhaltspunkt vor, als eben die Vita, die, auch wenn sie einen an sich möglichen oder wahrscheinlichen Vorgang schildern würde, als einseitige Quelle kaum beweisend sein dürfte. Solange also unabhängig von dieser nicht die geringste Stütze für ein späteres

7) J.-L. 5279; Braclmann, *Germ. pontif.* 3 (Berlin 1935) 121 no 3.

8) C. 3 a. a. D. 212.

9) R. Stenzel, *Jahresberichte für deutsche Geschichte* 2, 1926 (Leipzig 1928) 631.

Diplom beigebracht werden kann, besteht keinerlei Veranlassung anzunehmen, daß es ein solches jemals gegeben habe. Damit entfällt auch die Vermutung Mettlers¹⁰⁾, daß die Annalen Bertholds von Reichenau¹¹⁾ nicht aus der vernichteten, „sondern aus der sicher vorhanden gewesenen, aber beseitigten echten Urkunde von 1075“ geschöpft hätten.

Was wir also in dem angeblichen Originaldiplom nicht als Dittatgut des Adalbero II belegen können, hat zunächst als Fälschung ohne echte Grundlage zu gelten und war wohl in Hirsau verfaßt. Als Vorlage für dies weitsichtige Werk können wir im übrigen nur die (gefälschte?) Gründungsurkunde Wilhelms von Aquitanien für das französische Kloster Cluny¹²⁾ nachweisen. Wörtliche Übereinstimmung ausgedehnterer Wendungen findet sich in der Strafanordnung. Doch begegnen außerdem noch gelegentlich Berührungen einzelner Ausdrücke¹³⁾. Die Verfügungen des Privilegs Gregors VII. von 1075 (?) werden ungenau und willkürlich wiedergegeben; auch führt das Diplom die Bestimmungen desselben mit Zusätzen und Einzelheiten an, die man dort vergebens sucht¹⁴⁾. Nach seiner Vita soll übrigens Abt Wilhelm das Privileg Gregors VII. erst erworben haben, nachdem er in den Besitz des zweiten königlichen Diploms gelangt sei, d. h. also nachdem dies gefälscht war. Da wir jedoch keine zweimalige Fälschung annehmen können, indem zunächst aus dem Diplom von 1071 ein anderes gleichfalls nicht erhaltenes, dem Kloster zuträglicheres als das echte hergestellt und dann dieses nochmals um die Paraphrase der Papsturkunde erweitert worden sei, muß hier ein Irrtum des Autors oder wiederum eine absichtliche Verschleierung als Schutz gegen Entdeckung vorliegen. Tatsächlich scheint vielmehr in der päpstlichen Kanzlei das echte Diplom von 1071 benutzt worden zu sein¹⁵⁾.

Wie weit die Aussagen der Fälschung über die Dotterung durch den Grafen Adalbert den Tatsachen entsprechen, können wir nicht feststellen. Doch haben wir im großen und ganzen keine Bedenken. Auch die Tra-

10) a. a. D. 185. [Bemerkung des Schriftleiters: Ich selbst möchte an der wohlüberlegten Auffassung Mettlers festhalten; siehe meine Württembergische Kirchengeschichte bis zum Ende der Stauferzeit S. 195 f.]

11) Mon. Germ. Ser. 5, 281.

12) Auguste Bernard et Alexandre Bruehl, Rec des chartes de l'Abbaye de Cluny 1 (Paris 1886) 124 n° 112.

13) Vgl. Naudé a. a. D. 93 Ann. 6 sowie die Gegenüberstellung bei Bradmann a. a. D. 226.

14) Vgl. Bradmann a. a. D. 219 ff.

15) Eine weitere von Baisché a. a. D. 429 hervorgehobene Unstimmigkeit kann uns gleichfalls nicht veranlassen, eine verlorene Papsturkunde anzusehen.

ditionsnotiz zum Schluß des Diploms wird man nicht völlig verwerfen müssen, sondern als Parteiaufzeichnung gelten lassen können, die selbstverständlich dadurch, daß sie unterhalb des königlichen Siegels angebracht worden war, niemals eine erhöhte Glaubwürdigkeit beanspruchen konnte. An der Zeugenliste nehmen Thudichum¹⁶⁾ und Schäfer¹⁷⁾ wohl berechtigten Anstoß. Im übrigen mögen die narrativen Teile des Diploms überhaupt mancherlei den Geschehnissen Entsprechendes enthalten, das sich allein deswegen, weil es einer formalen Fälschung eingefügt ist, Zweifel angesetzt sieht¹⁸⁾.

In der Datierung ist das Inkarnationsjahr der zur Vorlage dienenden Urkunde (1071) um IIII erhöht worden, dementsprechend die Indiktion, deren Epochetag man als im September fällig gelten ließ, um V; doch wurde dabei übersehen, daß auch die Herrscherjahre, deren Epochetage gleichfalls überschritten waren, da die Vorlage wohl im April ausgestellt war, um je V hätten erhöht werden müssen. — Daß der Ausstellort des angeblichen Diploms möglicherweise der echten Vorlage entnommen worden ist, wurde bereits gesagt.

Umstritten ist endlich die Frage, wann etwa die Fälschung verfaßt wurde. Bradmann¹⁹⁾ sah die geistigen Voraussetzungen für ihre Bestimmungen erst seit der Umwandlung Hirsaus in ein cluniacensisches Reformkloster frühestens 1079 als gegeben an und fand andererseits als untere Grenze die Urkunde Erzbischof Ruothards von Mainz von 1090 für Romburg²⁰⁾, die Teile des gefälschten Diploms wiederholt. Während der Terminus post quem durch die Einwendungen Zaischels²¹⁾ kaum erschüttert sein dürfte, käme allerdings die Romburger Urkunde in Fortfall, sofern Mettlers Feststellung²²⁾ zutrifft, daß es sich hier um eine Fälschung aus dem zweiten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts handelt. Statt dessen glaubte Mettler²³⁾ in den Bestimmungen über die Absejbarkeit des Abtes ein Mittel für die zeitliche Festlegung zu finden, indem er diese auf Abt

16) a. a. D. 228 ff.

17) a. a. D. 255; vgl. aber Stälin, ebenda 256.

18) Zu den Ortsnamen vgl. außer dem Wirt. Urk.-Buch Stälin a. a. D. und Luz a. a. D. 61 ff.

19) a. a. D. 228 ff.

20) Manfred Stimming, Mainzer Urk.-Buch 1 (Darmstadt 1932) 276 n^o 376.

21) a. a. D. 429 f.

22) a. a. D. 164 ff.

23) S. 182 ff. Vgl. auch Karl W e i l e r, Württ. Kirchengeschichte bis zum Ende der Stauferzeit (Stuttgart 1936) S. 195 ff.

Gebhard von Hirsau, den Nachfolger Wilhelms, beziehen wollte, der sich bemühte, nachdem ihn Heinrich V. zum Bischof von Speyer ernannt und mit Vorsch beschenkt hatte, die Herrschaft über Hirsau weiterhin in seiner Hand zu behalten. Wir nehmen an, daß die Fälschung im engsten zeitlichen (und ursächlichen) Zusammenhang mit der Vita Wilhelmi entstanden ist. Der Verfasser hat auf jeden Fall von ihrer Entstehung und Verfertigung gewußt. — Die Fälschung wurde von den Kanzleien Heinrichs V. und Lothars III. in mehreren Fällen als Formular verwendet²⁴⁾.

Das angebliche Originaldiplom scheint in zwei gleichlautenden Exemplaren hergestellt gewesen zu sein. Ein Vorualvermerk des 15. Jahrhunderts auf der erhaltenen Urschrift besagt *Forme illius privilegii adhuc habentur due partes*. Weiterhin bemerkt Besold²⁵⁾ *Diplomatis huius regii duo originalia intēgra adhuc extant*. Wir haben daher mit dem Verlust einer zweiten Urschrift oder wenigstens einer in Form einer Nachzeichnung gehaltenen alten Abschrift zu rechnen, sofern sich durch diese der Hirsauer Archivar sowohl wie Besold hätten täuschen lassen. Da nun eben Besold die Zeugenliste in einer anderen Reihenfolge als der des uns überlieferten angeblichen Originaldiploms bringt, indem sämtliche domini vor den Zeugen ohne dieses Prädikat aufgeführt werden, erscheint die Annahme nicht abwegig, daß er aus dem heute verlorenen Exemplar schöpfte. Doch sind im übrigen seine Abweichungen von unserer Quelle so gut wie bedeutungslos. Stellt man zu ihrer Beurteilung noch die eine oder andere Fälligkeit des Herausgebers in Rechnung, so bleibt die Reihenfolge der Zeugenliste das einzige tatsächlich Unterschiedliche. Da eben diese bei Trithemius²⁶⁾ fehlt, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, welcher Quelle er folgte. Doch da Besold im allgemeinen zuverlässig, Trithemius dagegen oft ungenau vorgeht, glauben wir nicht, dort, wo dieser mit der uns erhaltenen Urschrift übereinstimmt, jener jedoch selbständig ist, ein Versehen Besolds annehmen zu sollen, vielmehr schließen zu dürfen, daß Trithemius das uns überlieferte Originaldiplom benutzt hat.

24) Vgl. die Zusammenstellung bei Thudichum a. a. O. 242 f., S. Hirsch in den Mittell. des österr. Instituts, 7. Ergänzungsband (1907) 598 f. und Albert Brackmann, Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jahrhundert, Abhdlg. der pr. Akad. der Wiss. Jahrgang 1927 phil.-hist. Kl. Nr. 2 (Berlin 1928).

25) Chr. Besold, *Documenta rediviva monasteriorum in ducatu Wirtembergico* ed. (s. I. 1636) 520; ed. II (s. I. 1729) 323.

26) Joh. Trithemius, *Chronicon monasterii Hirsaugiensis* (Basileae 1559) 86.